

V. Rechtspflege

Vorbemerkung

A. Organisation, Personal und Geschäftsanfall der Gerichte

Im Rechtsstaat sind Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung grundsätzlich organisatorisch getrennt. Die Rechtsprechung obliegt unabhängigen Gerichten. Dem Zivilrecht, Strafrecht und Verwaltungsrecht entsprechen **Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichte**. Darüber, daß auch Gesetzgebung und Rechtsprechung die Normen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassungen der Länder nicht verletzen, wachen die **Verfassungsgerichte**.

Amtsgerichte sind immer erstinstanzliche Gerichte in Zivil- und Strafsachen; in der Regel wird hier von einem Einzelrichter Recht gesprochen. **Landgerichte** können erst-, aber auch zweitinstanzliche Gerichte sein. Die **Oberlandesgerichte** und der **Bundesgerichtshof** entscheiden nur in ganz bestimmten Strafsachen in erster und letzter Instanz. Landgerichte sind im übrigen Berufungsinstanz, Oberlandesgerichte Berufungs- und Revisionsinstanz, der Bundesgerichtshof Revisionsinstanz. **Berufung** richtet sich gegen die tatsächliche, **Revision** gegen die rechtliche Würdigung des Falles. **Beschwerde** ist das Rechtsmittel gegen eine gerichtliche Entscheidung, die kein Urteil ist.

Sitzen mehrere Richter zu Gericht, wird von **Kollegialgerichten** gesprochen. Sie werden bei den Landgerichten Kammern, bei den höheren Gerichten Senate genannt. Zivil- und Strafkammern bzw. -senate sind zu unterscheiden. Auch bei den Schöffen- und Schwurgerichten handelt es sich um Kollegialgerichte; erstere werden bei den Amtsgerichten, letztere bei den Landgerichten zur Aburteilung von schwereren und schwersten Straftaten gebildet. Schöffen und Geschworene sind Laienrichter.

Der Erhaltung von Rechtsordnung und Rechtssicherheit auf dem Gebiete der Verwaltung dienen die allgemeinen und besonderen **Verwaltungsgerichte**, die durch Gesetz errichtet werden. Die allgemeinen Verwaltungsgerichte der Länder und des Bundes beruhen auf verschiedenen Gesetzen; die unterschiedliche Bezeichnung der unteren und oberen (allg.) Verwaltungsgerichte der Länder in der Tabelle 1 ist darauf zurückzuführen. Die **Arbeits- und Sozialgerichte** haben einheitliche Rechtsgrundlagen. Die Arbeitsgerichte sind keine Verwaltungsgerichte, sondern ein Teil der Zivilgerichtsbarkeit. Sie sind deshalb sowohl in Tabelle 1 als auch in Tabelle 3 nach den ordentlichen Gerichten eingereiht. Beim Arbeitsrecht handelt es sich ebenso wie beim Bürgerlichen Recht, Handelsrecht usw. um Privatrecht, das die Beziehungen der einzelnen (Arbeitnehmer/Arbeitgeber) untereinander regelt und damit um ein Recht der Gleichordnung. Strafrecht und Verwaltungsrecht sind dagegen öffentliches Recht. Es bestimmt die Beziehungen zwischen dem Staat und seinen einzelnen Bürgern sowie zwischen zwei Trägern hoheitlicher Gewalt. Arbeitsgerichte und Sozialgerichte entscheiden schon in der untersten Instanz in Kammern. Beisitzer sind auch hier (wie bei Schöffengerichten) Laienrichter.

In Tabelle 1 sind nur die Zahlen für die ordentlichen Gerichte und für die Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichte enthalten sowie die Anzahl der Kammern bzw. Senate genannt, die alle diese Gerichte zusammen in den einzelnen Ländern haben. Über weitere besondere Verwaltungsgerichte (Finanzgerichte, Disziplinargerichte) sind Unterlagen z. Z. noch nicht vorhanden.

In der Tabelle 2 werden die Berufsrichter für alle Gerichtszweige genannt. Es handelt sich um Zahlen für die besetzten Stellen in Bund und Ländern, d. h. die Zahlen sind kleiner als sie die Stellenpläne ausweisen und größer als die für die Richter, die in der Rechtsprechung tatsächlich tätig sind.

Die Tabelle 3 unterrichtet über den Geschäftsanfall bei den Gerichten in den drei Instanzen, deren Organisation Tabelle 1 ausweist. Über die Art der Erledigung fehlen meistens statistische Unterlagen. Umfassende Auskunft über die Erledigung der Verfahren in Strafsachen gibt die Strafverfolgungsstatistik (siehe Abschnitt B).

B. Tatermittlung und Strafverfolgung

Die **Straffälligkeit** kann an der Zahl der bekanntgewordenen Straftaten, an der Zahl der polizeilich ermittelten Täter oder an der Zahl der gerichtlich Verurteilten gemessen werden. Dabei werden die bekanntgewordenen Straftaten üblicherweise auf 100 000 Einwohner insgesamt (**Straftatenziffer**), die ermittelten Täter und Verurteilten auf 100 000 strafmündige (14 und mehr Jahre alte) Einwohner bezogen (**Täter- bzw. Verurteiltenziffer**).

Die Zahlen für die Straftaten, Täter und Verurteilten verhalten sich etwa wie 3:2:1. Die Unterschiede hängen damit zusammen, daß nicht alle Straftaten aufgeklärt werden, nicht gegen alle von der Polizei ermittelten Täter Anklage erhoben wird, in der Hauptverhandlung Verurteilung oder Freispruch erfolgen kann und das Strafverfahren verschiedentlich eingestellt wird. Bei Angeschuldigten, die nach Jugendstrafrecht behandelt werden, sieht das Jugendgerichtsgesetz (JGG) ferner weitere Entscheidungsmöglichkeiten vor.

Aufgeklärte Straftaten je 100 bekanntgewordene Straftaten ergibt die **Aufklärungsquote**, Verurteilte je 100 Abgeurteilte die **Verurteilungsquote**. Die Zahl der unbekannt gebliebenen Straftaten wird Dunkelziffer genannt. In allen Fällen sind unter Straftaten nur **Verbrechen** und **Vergehen** zu verstehen (StGB § 1).

Bekanntgewordene und aufgeklärte Verbrechen und Vergehen sowie die ermittelten Täter, die hinreichend verdächtig sind, solche begangen zu haben, werden erst seit 1936 gezählt, Bundesergebnisse vom Bundeskriminalamt seit 1953 jährlich veröffentlicht. Für den Vergleich der Straffälligkeit zwischen heute und früher stehen deshalb nur die Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik zur Verfügung, die reichseinheitlich seit 1882 durchgeführt wird (Tab. 2a).

Abgeurteilte sind alle diejenigen strafmündigen Personen, gegen die Strafverfahren nach Eröffnung einer Hauptverhandlung rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich aus den Verurteilten und den Personen zusammen, gegen die andere Entscheidungen getroffen wurden.

Verurteilte sind Straffällige, gegen die entweder nach allgemeinem Strafrecht eine Freiheitsstrafe (Zuchthaus, Gefängnis, Einschließung, Haft, Strafarrrest) oder Geldstrafe verhängt worden ist, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregel geahndet wurde. **Erwachsene** (21 Jahre und älter) müssen nach allgemeinem, **Jugendliche** (14 bis unter 18 Jahre) nach Jugendstrafrecht behandelt werden. **Heranwachsende** (18 bis unter 21 Jahre) nehmen bezüglich der Anwendung des Strafrechts eine Sonderstellung ein. Seit Inkrafttreten des JGG 1953 kann bei ihnen allgemeines oder Jugendstrafrecht zur Anwendung kommen.

Andere Entscheidungen sind Anordnung von Maßregeln der Sicherung und Besserung, Einstellung des Strafverfahrens, Absehen von Strafe, Überweisung an den Vormundschaftsrichter, Freispruch. Bei den Freigesprochenen in der Tabelle 4 handelt es sich nur um die Freigesprochenen, die in keiner Weise beschwert sind. Hat der Abgeurteilte neben Freispruch (oder nach Einstellung des Strafverfahrens) eine Maßregel erhalten, wird er nicht hier, sondern zusammen mit denen gezählt, gegen die eine Maßregel im selbständigen Verfahren angeordnet worden ist. Ob der Freispruch wegen erwiesener Unschuld oder nur mangels Beweises erfolgte, wird nicht festgestellt.